

F. H. 23, 54^a

X 2044 206

Ye
5841

Der
Churfürstlichen Sächsischen
Stadt Zwickau
Neue
Feuer-Ordnung.

1 6 7 8.





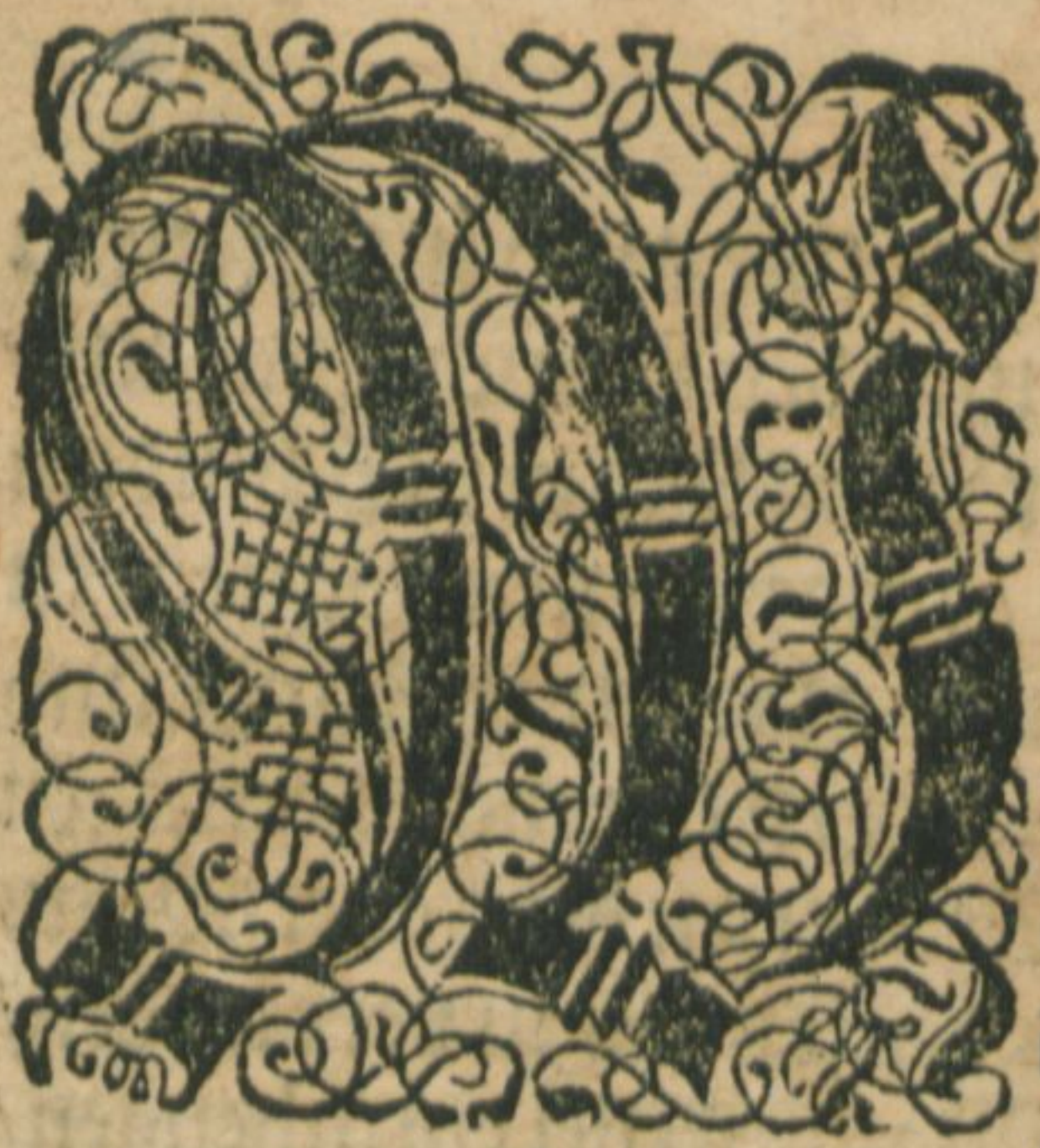
HEINRICVS sanctus dedit hac insignia ZWICKAE, eius notitians Virtis et artis omnis.



Virtus opus signant.

Georg. Harenan. Cycnus.





WIR Burgermeister

und Rath der Churfürstl. Sächs. alten Stadt Zwickau fügen hiermit männiglich/sonderlich denen daran gelegen/zu wissen. Demnach Wir erwogen / wie unsere liebe Vorfahrere am Rath Anno 1530. 1549. und 1609. aus Schuldigkeit ihres Obrigkeitlichen Ampts und zu gemeiner Stadt besten / wohlbedächtige Feuer-

Ordnungen in Druck heraus gegeben/darzu sie zugleich die damahligen und vorherergangenen Brand-Schäden/so hiesige Stadt/theils auch andere benachtbarte Orte erduldet/veranlasset/hierüber nach solcher Zeit zu unterschiedenen mahlen allhier Feuer auskommen/dessen gutes theils/und was zeithero weiters erfolget / die noch lebenden sich zu erinnern / dahingegen die Abdrücke gedachter Ordnungen / sambt dem Vorrath des Feuer-Geräths/ sich verlohren/die Zeiten geändert / die Leute verstorben/ die Vorstädte verödet/die Anzahl der Bürgerschaft sehr vermindert/und was in vorfallender Feuers-Noth eines ieden Berrichtung ist / bey denen meisten fast vergessen worden. Als haben wir uns dadurch genöthiget befunden/eine neue/ nach gegenwärtiger Zeiten Zustand / so viel möglich/ eingerichtete Feuer-Ordnung abzufassen/zumännigliches Wissenschaft zu bringen/und ebenes Falls in offenen Druck zu geben/als folget:

Das Erste Capitul.

Wie man gute Vorsichtigkeit brauchen sol.

Art. I.

Wechst dem lieben Gebeth / so ein ieder mit denen Seinigen zu dem durch Sünden erzürneten Gott / umb Abwendung Feuers-Noth / zu thun schuldig / ist an guter Vorsichtigkeit viel gelegen / welcher sich ein ieder weder beflüssigē/seine Gebäude/sonderlich Heerd/Ställe/Darren/Brau-Häuser/Bade-Stuben/und andere Orthe/da man pflegt zu feuern/in steter Sorgfalt haben/sie dermassen mit Gemäuer/ Brand-Siebeln und sonst verwalten / auch nach Erforderung der Nothdurfft / und so viel möglich / anders bauen sol / daß er ohne sonderbare Verhängniß Gottes vor Feuers-Gefahr sicher seyn möge/besvorab sind keine andere/denn steinerne Dächer und steinerne Feuer-Mäuren/darinnen keine Schlünge seyn / die man nicht besteigen kan / innerhalb der Stadt zu dulden / weniger derer Verfertigung in Zukunfft zu verstatten; und weil doch gleichwohl einige Schindel-Dächer / hölzerne Essen und enge Schlünge annoch vorhanden/ so vermahnē wir einen ieden/der dergleichen hat / umb sein eigenes willen/ ordnen es auch hiermit / daß sie solche gefährliche Dinge / so bald iniermöglich / in Enderung bringen / sich mit guten Ziegel-Dächern und steinernen Essen versehen / die engen Schlünge aber alsobald iso abschaffen sollen / dessen

Vorsichtig-
keit in Beob-
achtung der
Orte/da mā
Feuer zu hal-
ten pflegt.

Schindel-
Dächer/höl-
zerne Essen
und enge
Schlünge in
Enderung
zu bringen.

4
sich denn die Vermögenden nicht zu entbrechen / die andern aber ihr euserstes an
dieses gemein/nützige Werck zu strecken / auch darbey aller Beförderung von Uns
sich zu getrösten haben.

Art. 2.

Berferti-
gung neuer
Gebäude.

Was aber die Dachung auff neuen Gebäuden / wie auch ins gemein
und ohne Unterscheid die künfftige Berfertigung der Rauchfänge und
Feuer-Mauern anlanget / sollen innerhalb der Ring-Mauer Schindeln
auffzudecken und hölzerne Feueressen zu verfertigen / beydes denen Bauenden
als Zimmer-Leuten hiermit verbotzen; denē Maurern aber alle Rauch-Fänge und
Feuer-Mauern in solcher Weite / daß ein Mensch sie in kehren durchaus er steigen
kan / auffzuführen / und keine Balken noch hölzerne Seulen an die Feuer-Mau-
ern und Ofenschilde einzulegen / weniger mit Ziegeln oder sonsten zu verblenden /
noch an dergleichen Orthe / wo besorgliche Gefahr / Wasch-Kessel einzuhengen /
ernstlich befohlen seyn. Welcher Einwohner nun / wie auch Zimmer-Mann und
Maurer / oder dero Gesell / in einem oder dem andern Stück wider diese beyden
Articul handeln wird / sol zum ersten mahl mit zwey guten Schocken / bey beharr-
lichem Ungehorsam und weitem Verbrechen aber noch höher am Gelde / auch
wohl mit Gefängniß / oder nach befinden gar mit Legung des Handwercks und
Verlust des Bürger-Rechts / abgestraffet werden.

Art. 3.

Stallthürer /
Dachfenster /
Kellerlöcher
nicht mit
Stroh zu
vermachen.

Wit Stroh sol bey Straffe eines guten Schocks man im Winter
die Stall-Thüren nicht umbflechten / noch die Stall-Dach / und andere
Fenster / so wohl Keller-Löcher / darmit verstopffen / sondern diese mit eis-
ernen Thürlein / die Fenster aber mit Glas oder eingeschnittenen Pfosten / Bre-
tern und Läden / damit die Feuerfuncken nicht hinein können / verwahren.

Art. 4.

Reinigung
der Feuer-
mäuern.

Miethleute.

Es sol ein ieder seine Feueressen des Jahres zum wenigsten zwey-
lauch wo starck oder stetigst gefeuert wird / und die Nothdurfft es erhei-
schet / wohl drey und mehr mahl kehren lassen. Wer hierinnen nachlässig
erfunden wird / sol von ieder unreinen Esse ein gut Schock zur Straffe erlegen.
Wo aber Miethen seyn / sol es der Miethmann nicht auff den Eigenthumb-
Herrn / noch dieser auff jenen schieben / sondern ein ieder so viel geben / weil sich ei-
ner auff den andern verlassen / und beyde nachlässig gewesen. Es mag auch der
Miethmann dem Eigenthumb-Herrn / was er auff Fegung der Essen gewen-
det / am Haußzins / daferne ein anders unter ihnen nicht verglichen / wieder
abziehen.

Art. 5.

Feuer und
Licht wohl
zu bewahren

Verdächtige
Leute.

Wie dann auch ein ieder Haus-Wirth und Haus-Frau / das Haus
sey gleich ihr eigen oder nicht / Besizere der Brau- und Melz-Häusere / die
Brau- und Schenckenden / auch vornehmlich die Gastgebere / und welche
Ausrichtungen haben / auff ihre Kinder und Gesinde / erbethene und andere Gäs-
ste fleißige Achtung haben / verdächtige Leute nicht herbergen / da sie Verdacht
mercken / solchen so bald dem regierenden Bürgermeister anzeigen / Feuer und
Licht in Häusern / Küchen / Sammern und Ställen wohl verwahren / selbst dar-
nach sehen / mit brennenden Lichtern nicht ohne Laternen / mit Spähnen und an-
dern

dern Beleuchte aber durchaus nicht auff die Böden / in die Ställe / oder an andere gefährliche Orthe gehen / noch es andern zu thun gestatten. Es sollen auch die Gast Wirth / und andere / bey denen Ausspannung gehalten wird / wenn sie viel Gäste haben / des Nachts einen Wächter / der auff's Beleuchte in Ställen und sonst fleißige Aufsicht hat / halten. Wer wider diesen Articul handelt / sol ein bisz zwey gute Schock zur Straffe verfallen seyn.

Böden und
Ställe.
Gastwirth.

Art. 6.

Wie dann auch weder sie noch andere Bürgere mit übrigem Holz / Heu und Stroh sich nicht belegen / noch ein mehrers / als was sie monatlich bedürffen / herein schaffen ; Das Reiß Holz aber in die Stadt zu führen oder zu tragen / alten Herkommen nach / bey Verlust desselben so wohl willkührlicher Geld / oder Gefängniß Straffe / gänzlich unterlassen sollen. Und weiln vor diesem die Bürgere ihre Feld Früchte an unausgetroschenem Geträidig / Heu und Grumet in die Scheunen / so vor denen Thoren und auff denen Aengern gestanden / nicht aber in die Stadt führen dürffen / gleichwohl bey bißhero genossenem lieben Land / Frieden solcher Scheunen gar wenig wieder erhoben worden / unerachtet man darzu Ermahnung gethan / auch kein unausgetroschen Geträidig mehr in die Stadt herein zu lassen gedrohet. So wird denen jenigen / so sich des Feld Baues gebrauchen / und mit Scheunen vor den Thoren noch nicht versehen sind / hiermit nochmahls auffgelegt und anbefohlen / auff dergleichen bedacht zu seyn / und nicht / wie bißhero / mit grosser Gefahr der ganzen Stadt geschehen / die auff Feldern und Wiesen gesamleten Früchte in überhäuffeter Menge herein in ihre Häuser / oder die da hinein anmaßlich erbaueten Scheunen zu führen / allermassen wir dergleichen unbefugte Scheunen in der Stadt / und deren Anfüllung mit Gestrohde / hinführo gänzlich verbothen haben wollen ; Doch sol denen jenigen / welche ihrer Scheunen von Alters her berechtiget seyn wollen / und solches gebührend erweisen können / wenn sie mit steinernen Mauern und Dächern versehen / auch an Orthen stehen / da es Feuers Gefahr halber so viel nicht auff sich hat / hierdurch nichts benommen seyn / nur daß sie aussen dafür es reinlich halten / und kein Gestrohde / welches leicht Feuer fangen / und einen Brand verursachen kan / liegen lassen.

Holz / Heu
und Stroh
nicht übrig
auff einmal /
Reißig aber
gar nicht in
die Stadt zu
bringen.

Scheunen
vor den Tho-
ren.

Scheunen in
der Stadt.

Art. 7.

Die gepichten ledigen Fasse sollen an solchen Orthen / wo keine Feuers Gefahr zu besorgen / und man mit Feuer und Licht nicht zu thun hat / aufgehoben werden. Auch sol niemand / sonderlich die Besigere der Darr / uñ Bran / Häuser / Becker / Seiffen / Sieder / Bader / uñ wer es auch sey / sich unterfangen / Asche und Kohlen auff die Böden / oder nahe bey Holz oder andern Dingen / so leicht zünden / zu schütten / noch in Fassen dahin zu setzen. Desgleichen wird auch mit brennenden Spähnen auff den Gassen zu gehen hiermit gänzlich / die Pech / Fackeln aber bey grossen Winde / auch wenn Diener oder Gesinde verschicket werden und alleine sind / verbothen ; in übrigen sol man behutsam darmit umbgehen / sie nicht am Holz abklopfen oder daran ausleschen / weniger ludernd in die Luft herum schlagen / noch mit in die Häuser brennend tragen und darinnen auslöschen. Es sol auch keinem vergönnet seyn des Nächtlichen Bier Fassens halber Feuer auff die Gassen zu machē / sondern wer sein Bier nicht im Bran Haus in die Fasse bringen wil / mag sich bey finstern Nächten der Laternen auff den Gassen gebrauchen.

Ledige Fasse.

Asche und
Kohlen.

Spähnlucht.
Fackeln.

Bierfasse bey
der Nacht.

Art. 8.

Handwerker
so im Feuer
arbeiten/oder
im Holz/und
viel Spähne
machen.

Nicht weniger haben die jenigen auff's Feuer genau Acht zu geben/ welche ihrer Nahrung halber mehr dann andere darbey arbeiten / als Melker/ Brauer/ Brandwein/ Breiner/ Becker/ Böttiger/ Huf/ und Nagel/ Circul/ und Messer/ Schmiede/ Schlosser/ Spohrer/ Seiffen/ Sieder/ Töpffer/ und dergleichen: Die jenigen Handwerker aber/ die mit ihrer Hand/ Arbeit viel Spähne machen/ als Tischler/ Böttiger/ Wagner/ Dresler / und andere / sollen an Orthe/ wo die Spähne liegen/ mit Feuer und Licht nicht gehen; wo man aber mit Lichten nothwendig zu thun hat / da hinein keine Spähne noch dergleichen Sachen/ so leicht zünden können/ bringen/ und wenn sie Winters/ Zeit bey Lichte arbeiten/ vor dessen Anzündung die des Tages über gesamleten Spähne beyseits schaffen.

Art. 9.

Seiler.

Pechhändler
Pulver.

Racketlein.
Unschlicht.

Flachsdörre

Die Seiler sollen ihre Wagen-Schmiere und Fackeln im Zwinger/ oder an andern Orthen/ dahin sie gewiesen werden / verfertigen; Und ob sie wohl des Pechs/ Oehls/ Flachses und Hanffes in ihren Häusern nicht gar entrathen können/ sollen sie sich doch damit nicht überlegen/ es vor Feuer wohl verwahren/ und fleißig zusehen/ daß mit ungewöhnlichem Geleuchte/ oder sonst weder durch sie/ die andern/ noch jemanden anders / kein Feuer/ Schade verursacht werde/ welches die mit Pech handelnden ebenfalls in acht zu nehmen haben; Die jenigen aber / welche ihrer befugten Handlung halber Pulver zur Stadt bringen / die sollen es thun mit unserm oder des regierenden Burgermeisters Vorwissen und ausdrücklichen Vergünstigung / mit keinem Überfluß in ihrem Hauß oder Laden sich belegen / und es an Orthen / darzu nicht iederman kommen / noch Feuers/ Gefahr leichtlich entstehen kan / verwahren. Wie wir denn auch das Racketleinwerffen in der Stadt ernstlich verbothen haben wollen. Nebenst dem so sol bey Nachtzeit Unschlicht zu schmelzen/ Lichte zu ziehen/ Badens und Waschens halber Feuer anzumachen/ oder bis in die Nacht hinein zu halten/ gänzlich verboten seyn. Die Fleischer aber werden mit ihrem Unschlicht/ Schmelzen an den vor Alters hierzu bestimmten Orth bey der Zwinger/ Mauer hiermit gewiesen. Es wird auch dabenebenst den Flach in Backöfen und Stuben innerhalb der Stadt zu dörren gänzlich verbothen. Auff welche beyde Articul es ebenfalls Ein bisz Zwen gute Schock Straffe hiermit gesetzt wird.

Das Andere Capitul.

Wie man bey gutem Vorrath des Feuer-
Geräths stehen sol.

Art. 10.

Vorrath des
Feuergerä-
thes.

Neben guter Vorsichtigkeit erfordert die Nothdurfft einen gnugsamen Vorrath von Feuer/ Geräthe/ als Feuer/ Sprützen/ Wasser/ Büttten/ Leitern/ Feuer/ Hacken / Schutz/ Breter / Lederne Eymmer / Feuer/ Laternen / Feuer/ Pfannen beydes die man auff die Erden setzet / als welche an Eck/ Häusern angemacht sind / und mit Rihn / besser aber mit Pech/ Kränzen oder Pech/ Knoten gefüllet werden / und dergleichen mehr / womit nicht allein Wir der Rath/ sondern auch die Zünffte und ein ieder Hauß/ angesessener Bürger insonderheit gefast seyn sol. Gleichwie wir nun in Anschaffung unsers theils Feuer/ Geräths unsere Obrigkeitliche treue Sorgfalt bishero verspüren lassen/ also

7
also wollen wir solche noch weiters erweisen / und mit Verleyhung Göttlicher Gnade den vorhandenen Vorrath vermehren / gestalt Wir auch zu solchem Ende an statt des alten ein neu tüchtig Wasser-Rad im Obern Mühl-Graben / welches das Wasser / vermittelst der herein gelegten Röhren / in die Stadt ausguß / allbereit einhängen lassen.

Art. II.

Ansonderheit befinden sich bey unserm Marßiall die Messingen grosse mittel und trage Sprüzen / sambt zugehörigen Schuffen und die Schuszbreter / in gleichen auff dem Rathhause die ledernen Cymmer / Feuer-Pfañen und Pech-Kränze in guter Bereitschaft. Die Wasser-Bütten sind theils bey denen Röhren-Kästen eingetheilet / theils auch werde in denen zum Feuer-Geräthe gefertigten Behältnissen zum Nothfall verwahrlich auffgehoben / woselbsten auch die neuen Feuer-Wägen mit Haacken / kurzen und langen Leitern / auch Schusz-Bretern / anzutreffen / als :

Feuergerä-
the in des
Raths-Mar-
ßiall.

Feuer-Wä-
gen.

Im Ersten Viertel.

Einer auff dem Kloster-Platz.

Der Andere bey der Obern Pforten.

Die Haacken / Leitern und Schusz-Breter aber / so noch sollen angeschafft werden / gehören

Im Andern Viertel.

An die Badestube und in derselben Gassen unten an die Stadt-Mauer.

Im Dritten Viertel.

An die Mauer bey dem Niedern Thor /

Und

An die Hunds-Gasse gegen das Zeug-Haus.

Im Vierdten Viertel.

An das Erelmannische Haus bey der Katharinen-

Und

An dem Ort bey der alten Nicolaß-Kirche.

Welche theils also angebracht sind / theils auch noch angebracht werden sollen / dz sie alsbald fortzuschaffen ; dahero Achtung zu geben / daß sie im Winter nicht an gefrieren / oder sonsten Schaden leiden / welches dem Cämmerer / Bau- und Fisch-
Herrn / auch Stadt-Zimmermann und Zeichmeister oblieget / die / so bald sie et-
was wandelbares vermercken / solches bessern lassen sollen. Darbenebenst wird
bey Straffe eines guten Schocks verbothen / solchen Feuer-Wägen und Geräthe
nichts in Weg zu setzen / zu legen oder zu schütten / dadurch dero schleunige heraus-
schaffung könnte gehindert werden. Die Schlüssel darzu sollen zu jedem denen
beyden nechsten Nachbarn anvertrauet werden / umb daß sie / so bald sie Feuer
ruffen oder beläuten hören / stracks auffschliessen / und die Wagen bis zum Feuer
befördern helfen. Und ob wohl die Feuer-Ordnung von Anno 1609. besagt / daß
auch an fünf Orthen ausser der Stadt 24. Leitern / 12. Haacken und 2. Gabeln
im Vorrath gehalten worden ; so sind doch iso leider die Vorstädte zum wenig-
sten wieder angebauet / derowegen wir inzwischen nur etwas von Leitern und
Haacken in die beyden Mühlen und Kuttelhof verschaffet.

Art.

Schutzbreter Die Schutzbreter sollen in Nothfällen/woman sie am
füglichsten anbringen kan / vornehmlich aber an nachgesetzten Dr-
ten/gebrauchet werden.

Im Ersten Viertel.

1. Beym Marstall oder umb dieselbe Gegend.
2. Beym so genanten Schiffhause.

Im Andern Viertel.

1. Bey Gottfried Eberts Haus in der Langgassen.
2. Bey Samuel Klinckarts Erben Haus unten in der Rosengassen.
3. Bey Andreas Zehnigs Haus in der Badergassen/
Und
4. Bey der Badestuben.

Im Dritten Viertel.

1. Bey Georg Zeidlers Haus zu Anfang des dritten Viertels in der
Korngasse.
2. Bey Herr Andreas Limmern am Niedern Thor.
3. Bey Herr Johann-Gerhard Conrads Haus im Niedern Stein-
wege.
4. Bey Herr Tobias Thiemen in der Hundsgassen.

Im Vierdten Viertel.

1. Bey David Pöhlers Haus in der Burggasse.
2. Bey Herr Johann Büchners Haus in der Scheergassen.
3. Bey der blauen Kugel.

Art. 13.

Und weiln die Brunnen/bedorab im harten Winter/weñ die Röhr-
Wasser abgefrieren / einen guten Nutzen in Feuers Nothen geben / wor-
auff die lieben Alten ohne Zweifel ihr Absichten unter andern gerichtet/weñ
sie nicht alleine die meisten Häuser mit dergleichen versehen / sondern auch
**Brunnen auff
den Gassen.** nachfolgende gemeine Brunnen auff öffentlicher Gassen graben lassen/als

Im Ersten Viertel.

1. Beym Gasihofe am Obern Thor.
2. Bey Herr Ernst Meyern/am Obern Steinwege.

Im Andern Viertel.

3. Bey Herr Christoph Weisens Wittiben/am Obern Kirchhofe.
4. Bey Herr M. Daniel Friedrichs Wittiben/an der Kirch-Mauer.
5. Bey Adam Limbeckern/in der Badergasse.
6. Bey Hans Hubeln/in der Rosengasse/unten an der Mauer.

Im Dritten Viertel.

7. Bey Zachar Dieken/in der Korngasse.

Im

Im Vierden Viertel.

8. Bey der alten Garküchen auffm Fleischer-Platz.

Und dann

9. Bey David Pekschen in der Fleischer-Gassen.

Als sollen nicht alleine die jenigen Haus/Wirthe/in deren Häusern Brunnen sind/auff solche/sondern auch auff die Gemein-Brunnen die Viertelsmeister/ jeder in seinem Viertel / fleißige Achtung geben / daß sie bey rechter Tieffe und allzeit gangbar erhalten werden. Wenn auch an denen öffentlichen Brunnen etwas wandelbares vermercket wird/sol es alsobalden dem Bau/Verwalter angezeigt/und von ihme die Nachbarn/daß sie es in guten Stand setzen/ angehalten werden/umb zur Zeit der Noth sich solcher Brunnen nützlich zu gebrauchen.

Aufsicht auff die Brunnen.

Art. 14.

So viel der Zünffte und Handwercke Borrath anlanget/ordnen und setzen Wir / nach Anleitung unserer lieben Vorfahren Feuer-Ordnung von Anno 1609. hiermit / daß eine iede Zunft und Handwerck eine gewisse Anzahl guter tüchtiger Lederner Eymmer haben und halten / einen jedwedem mit dem gewöhnlichen Handwercks-Zeichen beständig bemerken/unsern Bau/Verwalter alle Jahr ein Verzeichniß/ ob und bey weme solche vorhanden/die Eymmer an sich selbst aber dem ältesten geschwornen Vor-Meister / der selbiges Jahr am Ampte ist/übergeben sol/als nehmlich:

Lederne Eymmer derer Handwercke

Barbierer	•	•	•	•	Zwen
Becker	•	•	•	•	Vierzig
Beutler	•	•	•	•	Drey
Bildhauer und Steinmetzen	•	•	•	•	Zwen
Bortenswürcker	•	•	•	•	Zwen
Bötticher	•	•	•	•	Viere
Buchbinder	•	•	•	•	Drey
Buchdrucker	•	•	•	•	Zwen
Gorduanmacher	•	•	•	•	Zwen
Drechßler	•	•	•	•	Zwen
Fleischhauer	•	•	•	•	Zwanzig
Glaser	•	•	•	•	Zwen
Gold-Schmiede	•	•	•	•	Drey
Gürtler	•	•	•	•	Zwen
Hutmacher	•	•	•	•	Drey
Kannengießer	•	•	•	•	Drey
Krahmer	•	•	•	•	Sechzehen
Krempelsetzer	•	•	•	•	Viere
Kupffer-Schmiede	•	•	•	•	Zwen
Kirschner	•	•	•	•	Zwen
Lohe-Gerber	•	•	•	•	Zwanzig
Mahler	•	•	•	•	Zwen
Mäurer und Melßer	•	•	•	•	Sechse
Messer-Schmiede	•	•	•	•	Zwen

B

Nad.

Nadler	•	•	•	•	•	Zwey
Kierner	•	•	•	•	•	Zwey
Sattler	•	•	•	•	•	Zwey
Schlappenmacher	•	•	•	•	•	Sechse
Schmiede der Geschenck. Handw.	•	•	•	•	•	Sechzehen
Schmiede/so nicht des Geschenckten Handw.	•	•	•	•	•	Sechzehen
wercks	•	•	•	•	•	Sechzehen
Schneider	•	•	•	•	•	Zehen
Schuhmacher	•	•	•	•	•	Zehen
Seiffensieder	•	•	•	•	•	Viere
Seiler	•	•	•	•	•	Viere
Taschner	•	•	•	•	•	Zwey
Tischler	•	•	•	•	•	Viere
Töpffer	•	•	•	•	•	Drey
Tuch-Bereiter	•	•	•	•	•	Zwey
Tuch-Macher	•	•	•	•	•	Vierzig
Tuch-Scherer	•	•	•	•	•	Sechse
Wagner	•	•	•	•	•	Drey
Weiß-Gerber	•	•	•	•	•	Sechse
Zeugwürcker und Leinweber	•	•	•	•	•	Sechse
Zimmer-Leute	•	•	•	•	•	Viere

Hab. Sprü-
he der Roth-
gießer.

Ein ieder Rothgießer aber sol zwo gute Messinge Hand-Sprüßen im Vor-
rath haben.

Art. 15.

Der Brau-
Berechtigte
Feuer-Ge-
rätthe.

Nach dem nun solcher gestalt auch die Zünffte und Handwercke das
ihre gethan / so wil nunmehr / nach Inhalt mehrgedachter Feuer-Ordnung/
auch denen sämbtlichen angezessenen Bürgern / und zwar Anfangs
denen Brau-Berechtigten obliegen / daß ein ieder zum wenigsten eine lange Lei-
ter / einen Feuer-Haacken / eine Messinge Sprüze (an dero statt denen unvermö-
genden eine hölzerne Hand-Sprüze / verstatet wird) und denn so viel gute rüch-
tige Lederne Eymmer / als ein ieder Gebräude auff seinem Hause hat / erkauffe / hal-
te / und bey dem Hause unverrückt lasse. Welche gute Ordnung und Gesetz der lies-
ben Alten wir anhero billig wiederholen und verneuern / auff daß man mit sol-
chem Gerätthe nicht alleine der allgemeinen Noth zu Hülffe kömen / sondern auch
seine eigene Gebäude wider das Flug-Feuer und sonst in Schutz nehmen könne /
und zwar sol ein ieder ohne Unterscheid / ob er seine Gebräude Jährlich gar nicht /
oder nicht alle / verrichtet / hieran gebunden seyn; Und wenn einer anheben lässet
anzufeuern / es sey in seinem eignen oder eines andern Brau- oder Maltz-Haus /
sol er schuldig seyn die Messinge oder hölzerne Hand-Sprüze dahin zu schicken /
weil solch Stück / zu Ausleschung des glihenden Ruses / und sonst in einem Brau-
und Maltz-Hause sonderlich rüch / und nöthig ist; Welches in acht zu nehmen auch
denen Bräuern und Mälkern hiermit eingebunden und befohlen wird / damit sie
sich nicht ohne dergleichen Sprüze betreten lassen. Ein ieglicher Bürger aber /
so kein Brau-Erbe hat / sol zweene dergleichen Lederne Eymmer / und dabenebenst
eine Feuer-Leiter zu halten / bey Straffe eines guten Schocks / vor jedes ermang-
lende Stück schuldig seyn; und die jenigen / so bisz dato noch Schindel-Dachung
haben / sollen bey ebenmäßiger Straffe eine Feuer-Leiter / und bisz zu hoffender
Erlang

Hab. Sprü-
he ins Maltz-
und Brau-
Haus.

Derer Bür-
gere / so kein
Brau-Recht
haben.

Erlangung eines steinernen Dachs/dabon wir oben Art. 1. Verordnung gethan/
zwo/auch nach dem die Dachung sonderlich groß ist/wohl drey oder vier hölzerne
Dach-Krücken zu halten schuldig seyn.

Dach-Krü-
cken.

Art. 16.

Die Leucht-Pfannen oder Pech-Lampen sollen gehalten werden.

Im Ersten Viertel.

1. An Hansß Ziegens Wittiben Hausß bey der obern Pforte.
2. An Herr Christoph Sanders Hausß.
3. An Herr Johann-Berhard Conrads Hausß.
4. An Herr Ernst Meurers Hausß.
5. An Erhard Kochs Hause gegen das Obere Thor.
6. An Zachar Biefers Hausß.
7. An gedachten Schiff-Hausß.
8. An Martin Martini Hausß.
9. An Peter Nestlers Hausß.

Leucht-Pfan-
nen un Pech-
Lampen.

Im Andern Viertel.

1. An Christoph Winters Wittiben Hausß gegen das Kirch-Gäßlein.
2. An Paul Günthers Hause in der Frauen-Gasse.
3. An Wolff-Erdmann Adlers Hausß
4. An Joachim Schröters Hausß } in der Bader-Gassen.
5. An Herr M. Heinrich Dittmanns Hausß am Marckte.
6. An David Pohls Wittiben Hausß in der Korn-Gassen.

Im Dritten Viertel.

1. An David Fiedlers Hausß in der Korn-Gassen.
2. An Herr D. Johann Pfeiffers Hausß am Marckt / die grosse Apo-
thecke genannt.
3. An Herr Christoph Friedrichs Hause / auch am Marckte.
4. An Herr Michael Donats Wittiben
5. An Herr Andreas Lemmers } Hausß im Niedern Steins
6. An Hansß Weifens } Wege.
7. An Herr Johann-Andreas Thielemanns Hausß am Marckte.
8. An Hansß Specks Hausß in der Burg-Gasse.
9. An Herr Tobias Thiems Hausß / in der Hunds-Gasse.

Im Vierdten Viertel.

1. An Herr M. Tobien Schmidts Wittiben Hausß / in der Burg-Gasse.
2. An der untern Kirchen.
3. An dem Erelmannischen Eck-Hause.
4. An Herr Johann Büchners Hause in der Scheer-Gasse.
5. An Herr David Stepners Hause / bey dem Trenck-Thor.
6. An der blauen Kugel.
7. An Herr Nicol Diezens / Sen. Wittiben Hausß.

8. An Herr D. Andraen Conrads Wittiben Haus/am Marckte.
9. Am Kauff-Hause auff beyden Seiten.

Art. 17.

Besichtigig.

Die mit Feuer
gefährlich
umgehen.

Feuer-
Wächter auf
dem Thurm.

Damit nun über alles / was vorsehet / gehalten / und der Obrigkeit beharrliche Sorgfalt nicht weniger als ein ernstes Einsehen desto mehr verspüret werde / so sollen alle Jahr zu zweyen mahlen in einem jeden Hause die Feuer-Essen/Heerd und Feuer-Stäte/nebenst dem Vorrath an Heu/Stroh und Holz: Die Darren/Brau-Häuser/Back-Ofen/ (welche ohne dem/nach Handwercks Gewonheit / durch die Alt-Gesellen der Becken-Knechte Monatlich besichtiget werden) Lederne Eymen / Sprüzen/ Leitern/ Feuer-Haacken und Dach-Krücken aber des Jahrs einmahl / ungefährlich umb Bartholomæi oder Michaelis, durch gewisse Abgeordnete unsers Mittels/so wohl die Viertels-Meistere/Mäurer und Zimmer-Leute/ mit Zuziehung des Essen-Kehrsers / besichtiget werden. Würde sich nun befinden / daß an einem oder dem andern Ort Gefährlichkeit zu besorgen / oder aber / daß das Feuer-Geräthe / so entweder die Zunfft und Handwercke/oder ein ieder angefassener Bürger in seinem Hause zu halten schuldig/ gar nicht / oder nicht vollständig / rüchtig und brauchbar vorhanden wäre / so sollen unsere Abgeordnete es denenselben untersagen / und bey un-nachlässlicher ernster Straffe eines/zweyer/und nach Gelegenheit mehrerer Gulten Schock oder Gefängnisses/anbefehlen/und auferlegen/die schadhafften und gefährlichen Orthe/ binnen 14. Tagen/ in Besserung und sichern Stand zu bringen/ und das ermangelnde Feuer-Geräthe zu zulegen/ das unganze aber ergänzen und brauchbar machen zu lassen; darauff sollen sie uns ein Verzeichniß derrer befundenen Gebrechen überreichen / und wenn die Frist vorbey / ob dem Geboth ein genügen erstattet / mit Fleiß wieder darzu sehen / und die beharrlich Ungehorsamen nichts weniger nahmentlich eingeben/damit die verwürckten Straffen einbracht werden können; Da aber einer oder mehr so gar gefährlich mit dem Feuer umgiengen/oder dergestalt böse unerbauete Feuer-Stäte hätten/darbey zu besorgen/ daß vor der Zeit der Besichtigung ein Unglück entstehen möchte / so sol ein ieglicher Nachbar solches / und wie das Gesinde mit dem Beleuchte umgehhet/Uns dem Rath unverzüglich zu gehöriger Verfügung anzuzeigen schuldig seyn. Da auch der Feuer-Wächter auff dem Thurm innen würde / daß einige in/oder aufferhalb der Häuser / Höfe / und sonsten mit Beleuchte und Feuer gefährlich umgiengen / sol er solches unsäumlich dem regierenden Bürgermeister ansagen/damit die Verbrecher zur Straffe gezogen werden können.

Das Dritte Capitul.

Wie sich ein ieder / wenn Feuer auskômmt / zu verhalten / und wohin er beschieden.

Art. 18.

Sleich wie nun/wenn durch des gerechten Gottes Verhängniß über allen angewandten Fleiß Feuer auskômten solte/ (welches Er in Gnaden verhüten wolle) nicht genug ist/ daß man in Vorrath des Feuer-Gereths stehe/wenn auch nicht gute Ordnung vorhanden / und ieder wisse / wie er sich im Leschen und sonsten zu verhalten: Also haben Wir dißhalber folgender massen Ver-

Verfügung thun wollen / damit ein iedweder / ob er zum Feuer oder anders wo hin gehöre / und worinnen seine Berrichtung bestehe / genaue Nachricht haben möge. Wenn demnach in einem Hause/oder dessen zugehörigen Gebäuden/ein Feuer/durch Verwarlosung / Anlegung / oder sonsten entsethet / so sol vor allen Dingen der Haush/Wirth / oder die Seinigen / alsbald ein Geschrey zu machen / und die Nachtbarn umb Hülffe anzuruffen / diese aber ihme eiligst zu Hülffe zu kommen/und das Feuer in Zeiten/ehe es über hand nimmet / und sie das ihre austragen und wegflüchten/zu dämpffen/auch selbst oder durch ihr Gesinde das Feuer auff dem Rathhause und im Marstall anzumelden/schuldig seyn/gestalt Wir ihnen ingesampt / umb ihrer eignen Wohlfarth willen / solches hiermit aufflegen/und dem Wirth die anmaßliche Bertuschung des Feuers/denen Nachtbarn/aber den Nothleidenden Hülffloß zu lassen / und wie es offft zu geschehen pflegt/ den Anfang vom Austragen zu machen/bey unnachbleiblicher Bestraffung verbiethen. Wenn aber diese nichts haben enden können/sondern es zum Ausbruch und allgemeinen Aufflauff kommen ist/so sollen alsdenn die Zehen nechsten Nachtbarn/so neben an und gegen über wohnen / wenn sie das ihre beym Leschen/ oder anders wo/darzu sie beschieden/nicht thun/entschuldiget seyn/wie unten mit mehrern erhellet.

Art. 19.

Sobald Feuer-Funcken oder Loh auffgehet/so bald sol es der Thürmer(welcher deswegen/als ein allgemeiner Feuer-Wächter/mit Unkosten gehalten wird / und daher bey Tag und Nacht auff dem Thurm anwesend/auch sonsten seiner Pflicht eingedenck seyn sol) es sey das Feuer in der Stadt oder denen Vorstädten / vermittelst 4. Schlägen auff der Obern Seiger Glocke/ anmelden/und so es überhand nimbt/ein oder das andere mahl solches mit so viel Schlägen wiederholen/des Nachts stracks ein brennend Licht in einer Laternen/am Tage aber die rothe Feuer-Fahne / gegen dem Ort / da es ist/ heraus stecken. Solten aber (welches Gott ebenfals gnädig abwenden wolle) Zwen Feuer zugleich mit/oder bald nach einander in der Stadt / oder in Vorstädten/auffgehen/wie denn bey Mord-Brand-und Kriegs-Zeiten / auch in grossen Winden/ durch das Flug-Feuer geschehen kan / so sol er / nebenst dem Seiger Glocken Schlag/zwen Feuer-Zeichen ausstecken / und zugleich in die Drommete stossen; Mit der grossen Glocke aber/ es sey ein oder zwen Feuer/ nicht eher stürmen / es sey dann/ daß sich das Volck zur Behre nicht finden / oder der Brand all zu sehr umb sich greiffen und überhand nehmen wil. Gestalt er ohne diß bey dem Anschlagen allenthalben gebührende Bescheidenheit und Masse zu brauchen / nach dem er das Feuer/ob es groß oder nicht/abnehmen kan / damit krankte/schwangere und andere Personen nicht unnöthiger weise erschreckt / oder ein grosser Theil des Volcks vom Leschen abgehalten / und zu Ausflüchtung ihrer Fahrniß veranlasset werden.

Art. 20.

Wer nun zum Feuer oder anders wohin gehörig / und was in beyden Stücken eines ieden Schuldigkeit ist/dero er sich Augenblicks bescheiden und unsäumlich darzu eilen sol / erhellet nachgehendes / und zwar so sollen zum Feuer eilen anfangs beyde Burgermeistere/sampt denen Herren des sitzenden Rathes (ohne wer davon etwa verreiset oder absonderliche Berrichtung hat/wie bald folget) welchen die Bestellung des Leschens von Anfang bis zu Ende/sampt anderer nothwendigen Anstalt/zukömt. Daher sie sich schleunigst zum

Was eines ieden Schuldigkeit.

Offenbarung entstehendes Feuer-Schadens. Nachtbarn sollte zu Hülffe kommen. Anmeldung des Feuers auff dem Rathhauß und im Marstall.

Die Zehen nechsten Nachtbarn sind / weñ es zum allgemeinen Aufflauff kommen/ zu leschen nicht verbunden.

Der Thürmer sol das Feuer durch Glockenschlag andeute/und ein Zeichen ausstecken.

Des Thürmers Schuldigkeit/weñ Zwen Feuer entstehen.

Bescheidenheit im Anschlagen zu gebrauchen.

Wer zum Feuer eilet sol.

Beide Burgermeistere und die Personen des regierenden Rathes.

Denen sol
Männiglich
gehorsamen/
und niemand
widerpenstlig
seyn/ bey
schwerer
Straffe.
Wachtmei-
ster und Cor-
porales.

Feuer zu begeben haben / es wäre dann einem Leibes Schwachheit halber un-
möglich. Was sie so dann sambt oder sonders gut befinden/ befehlen und anord-
nen/ deme sol männiglich / ohne einigen Verzug und Wieder Spruch / gehorsam-
men/ und weder mit Worten noch Wercken / bey Verlust des Bürger Rechts/ ja
bey Leibes/ und anderer schweren Straffe sich ihnen im geringsten nicht wieder-
setzen. Und damit ihnen von feindseligen oder widerpenstigen Leuten / noch son-
sten kein Schade wiederfahre / auch in Bestellung eines und des andern an ge-
schickten Leuten es nicht ermangle/ sollen der Wachtmeister und die Corporales
mit ihrem besten Gewehr zu des regierenden Bürgermeisters Haus/ und mit Ih-
me/ oder da Er schon weg wäre / alsbald zu Ihm zum Feuer sich verfügen / auff
seine und anderer Raths angehörigen Person Sicherheit und Befehlige genaue
Achtung geben/ und was ihnen auffgetragen wird/ treulich verrichten.

Art. 21.

Wer die Le-
derne Eymmer
vom Rath-
Haus auffm
Markt zu
werffen hat.
Wer sie zum
Feuer und
wieder auff
Rath-Haus
zu schaffen.

Sobald von denen Nachtbarn / zu folge des 18. Art. das Feuer auff
dem Rathhause angemeldet / oder sonsten durch Geschrey oder Glocken-
Schlag kund wird/ sollen der Wein Schenck/ Markt Meister und Stadt-
Schreiberer Diener einen guten Theil der Ledernen Eymmer vom Rathhause
herunter auff dem Markt werffen / die gemeinen Meister des Schuhmacher-
Handwercks aber / nebenst ihren Schuh Knechten / wie auch nebst ihren Ge-
schwornen/ die Loh und Weiß Gerber/ Satler und Riemer/ zu sambt ihren Ge-
fellen/eilends zulauffen/ und solche vom Markte weg zum Feuer tragen/ und da-
mit/ nebenst andern/ treulich leschen helfen/ auch wenn solches geschehen/ die Eymmer
wieder auff's Rathhaus schaffen / inzwischen aber / daß keiner von bösen Leuten
dieblich entwendet werde/ fleißige Achtung geben.

Art. 22.

Geleuchte/
wenn dz Feuer
bey Nacht
entstehet.

Leuchte Pfan-
nen an Eck-
Häusern.

Achtung zu
geben/ dz der
Wind durch
das Leuchte-
Feuer nicht
Schaden
thue.

Der jüngste
Markt-Hr.
und die bey-
den jüngsten
vñ der Crah-
mer-Zunft
haben hier-
auff zu sehen.
Geleuchte
an Thüren.

Uferne das Feuer bey Nacht auffgieng/ sollen der Stadt Schrei-
berer Diener und die Nacht Wächtere die Feuer Pfannen/ Bech/ Krän-
ze und Rihn von dem Rath Hause alsobalden auff den Markt herun-
ter schaffen/ anzünden/ das Geleuchte erhalten/ und so lange das Feuer die Nacht
über wäret/ darbey auffwarten; Dergleichen sollen auch thun die Bürgere an
Eck Häusern/ daran sie zu folge unsers an sie ergangenen Befehls und der alten
Feuer Ordnung Leuchte Pfannen haben machen lassen/ welche sie durch die ihr-
gen alsobalden mit Rihn oder Bech Knoten / (wovon eine gute Nothdurfft / ne-
benst einer zulänglichen Leiter / wenn man die Pfannen nicht ans Fenster brin-
gen kan / sie allzeit in Borrath haben sollen/) anzurichten / und bis zu Ende des
Feuers oder der Nacht hell leuchtend zu unterhalten / gleichwohl auch Achtung
darauff zu geben haben/ daß bey großem Wind kein Schade geschehe/ damit man
in Gassen sehen und ohne Schaden fortkommen könne/ welches also/ weil es nützlich
und nöthig/ einem ieden bey seinen Pflichten und unnachbleibender Straffe hier-
mit anbefohlen wird. Gestalt darauff der jüngste Markt Herr / neben denen
beyden jüngsten von der Krahmer Zunft / Aufsicht haben / mit ihnen durch die
Viertel herum gehen/ und die jenigen/ so ihre Leuchte Pfannen nicht alsobalden
oder gar nicht anzünden/ noch so lange das Feuer oder die Nacht wäret/ in hellem
Geleuchte erhalten/ mit allem Fleiß auffzeichnen/ auch hernach uns zur Bestraf-
fung anmelden sol. Es sollen aber nichts desto weniger auch die andern Bür-
gere ihr Gesinde an ihre Thüren mit Fackeln oder Laternen heraus treten und
leuchten lassen / damit man allenthalben desto besser sich besehen und fortkom-
men kan.

Art.

Art. 23.

Bey Beschrey- oder Beläutung Feuers sollen / wo möglich / unsere Knechte im Marstall mit denen Pferden die ersten seyn / welche alsobald die vor den Röhr-Kästen stehende Wasser-Kübel / die Messingen Sprützen und die Feuer-Wägen mit denen Haacken und Leitern dazu führen / zu welcher Schuldigkeit auch alle andern / die bey der Stadt Pferde halten / verbunden / die selbigen oder die ihrigen sollen / sie mögen gleich in der Stadt / auff dem Felde / oder anderswo seyn / so bald sie nur das Feuer vermercken / mit ihren Pferden sporenreichs / so wohl als die unserigen / zu denen Wasser-Bütten / Feuer-Wägen und Sprützen zu eilen / und mit fleißiger Zufuhre des Wassers / Feuer-Geräthes und anderer Nothdurfft / so lange / bis durch Gottes Gnade das Feuer gelöscht / anhalten. Welche Kärner und Fuhr-Leute aber keine Pferde zu solcher Zeit hier haben / die sollen doch andern mit anspannen / Wasser schöpfen / und dergleichen hülfflich an handen gehen. So sollen auch alle Tage-Löhner schuldig seyn zu denen Feuer-Wägen und Geräthe zu eilen / solches zum Feuer zu befördern / darauff zu sehen / und / nebenst andern ehrlichen Leuten / möglichste Rettung damit zu thun. Und hierauff sol der älteste Markt-Herr / nebenst denen verordneten Brod- und Fleisch-Schauern / bestellet seyn / welche mit Fleiß darauff sehen / Pferde und Knechte antreiben / die gar aussenbleibende / langsam ankommende / und all zu zeitig wider weg eilende auffzeichnen / und zu unserer Bestrafung anmelden sollen ; Da hingegen die jenigen / so zu erst mit den Pferden das Wasser herzu bracht / eine Ergötzlichkeit / wie unten berührt / zu gewarten haben.

Knechte im Marstall / und andere / die Pferde haben / sollen Wasser und Leisch-Zeug zufahren.

Kärner und Fuhr-Leute sollen auch helfen.

Tage-Löhner sollen das Feuer-Geräthe fortschaffen.

Der älteste Markt-Hr. samt denen Brod- und Fleisch-Schauern / solle hierauff Achtung haben.

Art. 24.

Es sollen auch über die im 21. Art. benante Handwercke bey ihren Pflichten schuldig seyn alsobalden zum Feuer zu lauffen / alle Tuchmacher (ohne die absonderliche Berrichtung / Inhalts dieser Ordnung / haben) Huff- und Nagel-Schmiede / Mäurer und Mälzer / welche ihre Darr-Feuer erst ausgiesen sollen / Zimmer-Leute / Schlosser / Büchsenmacher / Messer-Schmiede / Sporer / Feilenhauer / Ringmacher / Tischer / Böttiger / Steinmeger / Schiefer-decker / Feuer-Meuer / Kehrer / die da / nach Gelegenheit ihrer Handwercke / und sonst / mit Mäurer-Hämern / Rade-Hauen / Keil-Hauen / Bind-Nerten / Hand-Sprützen / Ledernen Eymern / und andern dienlichen Leisch-Zeug / erscheinen / und ihren besten Fleiß anwenden sollen. Die Roth- und Kannen-Gieser / auch Kupfer-Schmiede aber sollen sich auff die grossen Sprützen begeben / und mit solchen ihr äußerstes thun ; Auch wenn sie Söhne oder Gesellen haben / die sollen mit ihren Messingen Hand-Sprützen / die sie Handwercks wegen halten müssen / gefast erscheinen. Alle und iede Tuch-Knappen / in gleichen die Gesellen so wohl aller vorhergesetzten / als deren übrigen Handwerker / so sich bey der Stadt befinden / und meistens in folgenden Art. benennet sind / so viel sich derer allhier auffhalten / ohne Unterscheid / ob sie Bürgers-Söhne oder Fremde seyn / keiner ausgenommen / sollen schuldig seyn / eilends zum Feuer zu lauffen / auch mensch und möglichsten Fleiß im Leischen / bis zu Ende der Feuers-Brunst / anzuwenden / im widrigen Fall haben die Unwilligen und Halsstarrigen ernster Bestrafung / gleich wie hingegen die / so sich vor andern wohl halten / allen beförderlichen guten Willen / wie unten weiters erwehnet / von uns zugewarten. Allermassen Wir dann diese

Welche Handwercke als bald mit Leisch-Zeug zum Feuer lauffen solle.

Roth- und Kannen-Gieser / auch Kupfer-Schmiede / solle zu denen Feuer-Sprützen sich verfügen und damit leischen.

Ihre Söhne und Gesellen sollen mit Hand-Sprütze erscheinen.

Alle Tuch-Knapp / und andere Handwercks-Geselle / sie seyn gleich fremde ob einheimische / solle zum Leischen kommen.

Ein ieder sol
sein äuserstes
thun/ auch
auff die Feu-
er. Diebe un
andere ver-
dächtige Leu-
te Achtung
geben.

diese ernste Ermahnung allhier anhängen / daß ein ieder Bürger bey seinen Pflichten/ damit Chur. Fürstl. Durchl. zu Sachsen/ unserm gnädigsten Herrn/ und uns dem Rath er zugethan / wie auch ein ieder Tuch Knappe und Handwercks. Geselle sein äuserstes in solcher Noth treulich und redlich thue/ das gemeine beste befördere/ dabenebenst auff die Feuer. Diebe/ welche die Ledernen Eymern und ausgetragenen Sachen dieblich entwenden / so wohl auff frembde und verdächtige Leute/ durch welche oftmahls/ wie man aus Erfahrung hat/ mehr Unglück unter dem Schein des Leschens gestiftet wird / fleissig und genau Achtung gebe/ und da er derer gewahr wird/ uns solche anzeige.

Art. 25.

Und wiewohl vorherbeniemte Handwercke / auch aller Handwerker ihre Gesellen ins gemein / angezeigter massen zum Feuer zu lauffen und leschen zu helfen schuldig seyn; So befinden wir doch vor rathsam/ daß man auch auff eine gewisse Anzahl Mannschafft bedacht sey / welche mit ihren Ledernen Eymern und andern Lesch. Geräthe sich alsbald vors Rath. Haus verfügen / allda auffwarten / und so lange halten bleiben / biß ihnen die Bürgermeistere/ was sie thun sollen / befehlen / zumohl man/ nach Brauch benachbarter Städte / in Bereitschafft stehen und darauff bedacht seyn muß/ wie/ wenn noch ein Feuer auskame/ selbigem zu steuren/ oder wenn bey dem ersten Feuer die Leschenden all zu sehr ermüdet/ daß man frische Leute im Vorrath haben und anlegen könne. Sollen demnach bey künfftig. begehenden Fällen / die Ort ver- hüten/ folgende Handwercke: Als Barbierer/ Becker/ Beutler/ Bildhauer/ Bor- temwürcker/ Buchbinder/ Buchdrucker/ Corduanmacher / Drechsler / Fleisch- hauer / (ohne die anders wohin verordnet) Glaser / Gold. Schmiede / Gürtler/ Hutmacher/ Krempelsetzer/ Kürschner/ Zeug und Leinweber/ Mahler/ Nadler/ Schlappenmacher/ Schneider/ Seiffensieder/ Seiler/ Tuch. Bereiter und Tuchscherer sich alsobalden vor das Rath. Haus verfügen/ und allda auffwartende unserer fernerer Anordnung gemäß bezeigen.

Wer sich
vors Rath.
Haus versü-
gen sol.

Art. 26.

Wie nun aus vorhergehenden erhellet/ wer eigentlich an den Orth des Feuers lauffen/ oder zu weitem Bedürfnis mit Lesch. Geräthe vor dem Rath. Hause erscheinen sol; Also ist nunmehr nöthig zu verordnen/ wer bey dem Wasser. Rad / Gerinne des Stadt. Grabens / Schuss. Bretern / Nidern. Kästen und Brunnen / ingleichen auff dem Rath. Hause / Kirchen / Schulen/ Rauff. Schütt. Korn. un Zeug. Häusern/ vornehmlich auch an Thoren/ Pforten und Mauern erscheinen und auffwarten sol; Anreichende demnach das Wasser. Rad und das Gerinne/ so aus dem Mühl. in den Stadt. Graben an der Obern Pforten/ und von dar in die Stadt gehet / so sollen die Mahl. und Bret. Müller/ nebenst dem Polierer/ Schleiff. und Balck. Müllern/ so bald Feuer auskomet/ angesichts zu solchem Wasser. oder Gieß. Rad / Mühl. und Stadt. Graben zu eilen/ und daselbst das Wasser mit Gewalt anschlagen / worinnen ihnen die da herum wohnende Vor. Städere/ bey ihren Pflichten und schwerer Straffe/ Hand- biethung thun sollen. Die ältesten viere der Geschwornen Abmessere / nebenst obenerwehnten Tage. Löhnern / sollen schuldig seyn die Schuss. Breter aus dem Marstall / an die oben in 12. Art. benennete Orthe / zu förderst aber an die/ so dem Feuer am nechsten/ zu verschaffen/ die Wasser. Gerinne auff dem Pflaster damit zu versehen / mit Mist oder Stroh zu schützen / und das Wasser in der Stadt als

Wer zu an-
dern Dingen
verordnet.

Zum Wasser.
Rad un zum
Wasser. Ge-
rinne.

Zu denen
Schuss.
Bretern.

lenthalten/so viel möglich/ an den Orth/ da das Feuer anzutreffen/ zu leiten/ auch in die Kübel zu schöpfen; Darzu sollen die Gastgeber und Wirthe Mist und Stroh verschaffen / und durch die ibrigen hinschicken / man gebraucht sich auch dergleichen / wo es am nächsten zu haben. Zu denen Röhr-Kästen sollen der Marckt- und Röhrmeister / wie auch die übrigen Abmesser und die umbher wohnenden nächsten Nachbarn / sich mit Schöpf-Schuffen begeben / und allda die Wasser-Bütten voll schlagen / doch auch in acht nehmen/ ob es die grössste Noth erfordert. Denn so mans Umbgang haben kan / sol man theils Röhr-Kästen/ sonderlich die dem Feuer am weitesten / bis zur allerhöchsten Noth / ungeöffnet lassen/zumahl/ nebenst denen Röhr-Wassern/wie im 13. Art. erwehnet/viel Brunnen meist in der Bürgere Häusere/theils auch auff öffentlicher Gasse verhanden. Wie nun ein ieder Bürger aus seinem Brunn das Wasser fördern und folgen zu lassen schuldig/also sollen zu denen gemeinen Brunnen/bevorab denen/die dem Feuer am nächsten seyn / alsobalden die Bier Braumeistere / mit ihren Brauer-Knechten/welche/wenn sie im brauen begriffen / ihre Feuer immittelst auszuleschen haben/sich begeben/bey ihren Pflichten/so lange/bis das Feuer gänzlich gesleschet/dabey bleiben/und mit stetem Wasserziehen das ihre treulich verrichten/zu dessen bessern Behuff sie ein Seil / mit dem sie sich allezeit gefast zu halten haben/hinden an den Schwengel binden sollen/ damit der Hindere dem Fördern ziehen hilfft/wie wir denn die Leschenden / und sonderlich die jenigen/ so in Bütten oder Kübeln dz Wasser zuführen/zu dessen Abholung unter andern an solche Brunnen hiermit weisen; Und auff dieses Articuls Vollstreckung/so wol der Säumigen ernste Antreibung/ auch der straffbaren Bemerck und Anmeldung / sol der Schloß-Mühlen-Verwalter bestellet seyn/ welcher sich eiligst darzu anzuschicken/ alles zu begeben/und was hier anbefohlen/zu befördern hat.

Zu denen
Röhr-Kästen.Zu denen ge-
meinen Brun-
nen.Schloß-
Mühle-Ver-
walter.

Art. 27.

Auff das Rath-Haus verfügen sich die Herren des alten Rathes / bis auff ihren Bürgermeister (welcher / wie oben gedacht / bey dem Feuer sich befindet) und die jenigen/ welche ihrer Aempter halber anders wohin verordnet/so dann beyde Cämmerer/die Stadt- und Kassen-Schreibere/und der Gleits-Einnehmer/zu welchen/vermöge alter Feuer-Ordnung/sich in Eil alle Händler und Erahmer/wie auch der Wein-Schencke/begeben/gute Aufsicht halten/und was ihnen befohlen wird/treulich verrichten sollen; Unten vor der Rath-Haus-Thür aber sollen sich die beyden jüngsten Gerichts-Knechte im Gewehr/wie auch die Bier-Schröter und Nacht-Wächter/so ferne sie mit denen Leucht-Pfannen/nach Belegenheit der Zeit/nicht beschafftigt/auffwärtig finden/und zu vorfallenden Bedürfnis brauchen lassen.

Auff das
Rath-Haus.Vor die
Rath-Haus
Thür.

Art. 28.

Auff Kirchen und Schulen ist bey Feuers-Nothen ebenfalls fleißige Aufsicht zu halten höchstnöthig/ derowegen sollen / so bald ein Feuer durch Geschrey/oder vom Thurm bedeutet wird/die älteste beyden Mit-Vorstehere des Geistlichen Kastens/wie auch der Stadt-Pfeiffer und seine Gesellen mit Lesch-Zeug auff den Obern Kirch-Thurm/gleich wie auff den Untern die jüngste beyden Mit-Vorstehere und Glöckner steigen/un fleißig Achtung auff die Kirchen/Schulen/und andere geistlichen Gebäude/ja auff die ganze Stadt/vornehmlich wegen des Flug-Feuers / geben / die Kirchnere (und bey der Obern Kirchen auch der Glöckner) sollen unten bey dem Thurm auffwarten/un niemands/der nicht darzu gehört/

Auff die
Thürme und
Gewölbe der
Kirchen.Vor die
Kirch-
Thurm-
Thüren.

gehöret / hinauff lassen; Nichts weniger sollen die ältesten Zwölffe derer Bier- und Zwanziger des Tuchmacher-Handwercks zur Obern/die Zwölff folgenden aber zur Untern Kirchen / wie auch die Organisten und Calcanten / gehen / auff dero Gewölber sich begeben / genaue Aufsicht haben / sich mit Wasser und dem darauff befindlichen Feuer-Geräthe gefast halten / und damit / wenn das Feuer nahe oder wegen starcker Winde Flug Feuer zu besorgen / aller Gefahr in Zeiten vorkommen / auch so bald sie das geringste gewahr werden / denen Burgermeistern / wie auch zugleich uffs Rath-Haus / es anmelden lassen. Desgleichen versehen Wir Uns auch zu dem Herrn Schul-Rector, deme itziger Zeit die Bibliothec anvertrauet / daß Er darauff und auff die Schul-Gebäude fleißige Aufsicht halten werde / maassen den die nachstamwohnenden beyden Handwercke der Töpffer und Wagner / wenn Feuer in der Stadt ausbricht / dahin sich begeben / und solche Gebäude vor den Schaden des Flug-Feuers / nach äußerster Möglichkeit / verwahren sollen. Auf dieses Articuls unfehlbare Bewerckstellung und der Säumigen Anmerckung ist der Ober-Vorsteher des Geistlichen Kastens / zu denen die Kasten-Knechte sich alsobalden begeben und seines Befehls warten sollen / bestellet / welcher hierunter nichts zu versäumen / sondern alles zu begehren / anzuordnen / und die Nothdurfft zu beobachten hat.

Ober-Vor-
steher des
Geistlichen
Kastens.

Art. 29.

Auff das
Kauff-Haus.

Schütt-
Haus.
Korn-Haus.

Zeug-Haus.

Des Rathes
zur Tuch-
Schau ver-
vidnete Bey-
sitzer.
Der Leichen-
Mühl-Ver-
walter.

Auff das Kauff-Haus / welches im Ersten Viertel lieget / sollen die alt- und neuen Geschwornen Meistere des Schuhmacher-Handwercks / der Bey-Schauer / Tuch-Zieher / Wage-Meister / Uhr-Steller und Bäncken-Mann; Auff das Schütt-Haus / so ebenfalls im Ersten Viertel / die Geschwor- nen Meistere des Fleischer-Handwercks alt und neu; Auff das Korn-Haus am Frauen-Thor / so im andern Viertel / mit 20. Ledernen Eymern die alten und neuen Geschwornen Meistere der Becken; Auff das Zeug-Haus aber / so im vierdten Viertel / die alt und neuen Geschwornen Meistere des Handwercks der Tuch-Macher / ebenfalls mit zwanzig Ledernen Eymern / (den die übrigen zwanzig sollen so wohl in diesem als dem Becken-Handwerck zu weitem Bedürfnis und Nothfall bey dem ältest Geschwornen Meister aufgehoben werden) sich eis- lents begeben / allerseits auff das Flug-Feuer und andere Gefährlichkeiten fleiß- figst acht haben / und zusehen / damit niemand denenselben / auff was Mittel es ge- schehe / Schaden zufügen möge. Da auch Gefahr auff solchen kostbaren gemei- nen Gebäuden vermercket würde / sind sie schuldig / es alsbald dem regierenden Bürgermeister und auffs Rath-Haus anzumelden. Und auff dieses Articuls schleunige Vollstreckung und genaue Anmerckung dessen / was solchen allen zu wider / sollen hiermit bestellet seyn / im Ersten Viertel des Rathes Bey-Schauer bey dem Tuch-Macher-Handwerck; Im Andern und Vierdten aber der Leichen- Mühl-Verwalter / die daher ihre obliegende Gebühr in acht zu nehmen wissen werden.

Art. 30.

Die Stadt-
Thore.

Was die Thore anlanget / so sind solche / das Feuer komme aus bey Tage oder Nacht / in oder aufferhalb der Stadt / oder auch wenn Tumult und Aufflauff sich ereignet / in gebührende Obacht zu nehmen. Nach dem nun die Vier Viertel nach denen Vier Thoren abgetheilet / als sollen allezeit / wenn keine Chur-Fürstl. Besatzung allhier liegt / die Viertelsmeistere / so wohl auch die Befreyten / mit kurzen Wehren / ingleichen die andern Befreyten / so Musqueten führen / wie sie bey denen gewöhnlichen Muster-Rollen in beyden

Com-

Compagnien eingetheilet/ und zwar ieder an das Thor seines Viertels/ bey angehenden Feuer/ Geschrey oder Aufflauff/ mit ihren besten Ober- und Unter-Gewehr/ sich begeben/ wenn es offen ist/ es alsobald verschliessen/ in guter Verwahrung halten/ so lange/ bis das Feuer gänzlich geleschet/ darbey verharren/ ohne Befehl des regierenden Bürgermeisters oder Rath's/ Collegens/ dem es von ihm auffgetragen worden/ das Thor nicht öffnen/ weniger jemand frembdes oder anders/ ausser die jenigen Acker- Leute/ so auff dem Felde das Stürmen gehört/ und mit ihren Pferden herein zum Leschen eilen/ einlassen. Die Viertels- Meistere aber sollen/ nach verschlossenen Thoren/ nebenst zweyen Befreyten mit Musqueten/ ieder in seinem Viertel/ die Gassen zu durchgehen/ auff frembde oder andere verdächtige Personen Achtung zu geben/ und zu zusehen/ daß unter dessen/ weil man mit Leschen zu thun hat/ durch böse Leute weiter kein Feuer/ Diebstahl/ oder anderer Schade verursacht werde/ so denn hat er sich mit ihnen vor das Rath- Haus zu stellen/ und daselbst des Rath's oder Bürgermeisters Befehl zu gewarten; Auch sollen die Drey Pforten/ als die Ober- Fleischer- und Schloß- Pforte/ so sie noch offen/ von denen darauff bestellten Wärtern alsobalden zugeschlossen/ von denen Wachten der nechst daran gelegenen Thore mit versehen/ und ohne Befehl des regierenden Bürgermeisters nicht wieder geöffnet werden. Da benebenst sollen die Büchsen- und zwar so wohl Handwercks- als Frey- Schützen/ so das Jahr über zu schiessen pflegen/ nebenst ihren verordneten Haupt- Leuten mit Musqueten oder Pirsch Röhren/ Pulver/ Bley und Unter- Gewehr vor dem Rath- Haus erscheinen und auffwarten/ damit man sie nach Gelegenheit auff die Mauren/ oder sonsten/ wo man ihrer bedürfftig/ commandiren kan. Da nach sich auch die Haacken- Schützen und Constabel zu achten/ vor dem Rath- Haus zu stellen/ und Befehl zu gewarten haben. Da hingegen sind sie/ wie auch die/ so die Thore und Pforten bewachen/ von Zulauff zum Leschen und andern Verrichtungen befreyet. Woferne aber die Thore mit Chur- Fürstl. Soldatesca bereits besetzt/ haben oberwehnte sämtliche Befreyte vor dem Rath- Haus sich mit ihrem Gewehr einzufinden/ und die Viertels- meistere von daraus die Gassen/ auff vorgedachte Maasse/ zu durchgehen. Die Bürgere vor denen Thoren/ so nicht zum Wasser- Rad verordnet/ sollen zu denen auffn Stadt- Bräben herum befindlichen Schlag- Bäumen/ alsbald das Feuer auskômmt/ sich verfügen/ dieselben/ so sie offen/ eilends zusperren/ und mit Gewehr so lange darbey bleiben/ bis die Thore hinweg wieder geöffnet/ oder sie eines andern beschieden werden. Auff dieses ganzen Articuls Beobachtung werden die beyden aus unserm Mittel verordnete Stadt- Haupt- Leute hiermit bestellet und gewiesen.

Die Drey
Pforten.Büchsen- und
Haacken-
Schützen.Die Stadt-
Haupt- Leute.

Art. 31.

In seinem Hause hat ein ieder die Seinigen dahin zu weisen/ und in Zeiten auch noch bey dem Auslauff zum Feuer oder wohin er beschieden/ zu vermahnen/ daß Weib/ Kinder und Gesinde (als welche zum Feuer nicht gehören/ auch nicht Leschens wegen darzu kommen/ mehr aber andern daran hinderlich seyn) dabey zu bleiben/ nebenst fleißigem Gebeth zu Gott umb gnädige Abwendung alles Schadens/ die Häuser wohl verwahren/ das Haus- Feuer ausleschen/ auff das Flug- Feuer gute Achtung geben/ und demselben vorzukommen Wasser auff die Böden und andere Orthe/ da es nöthig/ (doch daß sie bey Nacht- Zeit das Licht in Laternen/ wie Art. 5 berührt/ tragen) verschaffen/ auch im geraumen Gefässe Wasser vor die Haus- Thüren schaffen/ dabenebenst/ nach Inhalt des 22. Art. mit Seelichte an ihren Haus- Thüren bey Nacht denen Vorüber-

Was Weib/
Kind und
Gesinde in-
zwischen thun
sol.

Corporales.
Stadt-
Voigt.

bergehenden zum besten stehen sollen/wie denn die hohe Noth es erfordert/das im Hause dergleichen gute Anstalt gemacht werde; Hingegen aber ein schädliches Ding/und guter Ordnung sehr hinderlich ist/wenn ieder man/ohne Unterscheid/zum Feuer/darauff er nicht bestellet ist / zu lauffen sich unterstehet. Auff solch unnützes Volck und öftters mit unterlauffende Dieberey sollen die Corporales Achtung geben/und sie abhalten/darinnen ihnen der Stadt Voigt nachdrücklich an die hand gehet.

Das Vierdte Capitul.

Wie sich nach dem Brande zu verhalten.

Art. 32.

Was nach dem Brand zu thun.

Feuer-Wache.

Abräumung.

Wie vor dem Brande treue Vorsorge / und in demselben äuserste Rettung und Aufsicht; also ist hernach die Bewachung der Brandstätte / Zurückschaffung des Gerethes / und so wohl die Belohnung des Guten / als Bestrafung des Bösen nöthig. Ordnen demnach hiermit / das wenn das Feuer durch Gottes Gnade gedämpffet / zu förderst der Bau Herr / mit Zuziehung zweyer Raths Personen (ist aber der Brand vor dem Thor / so kömmt diese Verfügung denen Stadt / und Osterweyhe Schultheiß / Gerichten zu) die Brandstätte fleißig in Acht nehmen / eine Wache von Abmessern / darzu auch ein Mäurer und Zimmermann zu ziehen / und eine absonderliche Wache auff dem Rath Hause anlegen / und mit Begieß- und Abräumung der Brände / und sonst / so lange anhalten lassen sol / bis ganz keine Gefahr mehr übrig / auch sol er zu dem vorhandenen noch einen Feuer Wächter auff den Obern Kirch Thurm / diese Zeit über / verordnen / und zugleich denen Nacht Wächtern andeuten / genaue Achtung darauff zu geben. Alles zu dem Ende / damit nicht ein neu Feuer entstehe.

Art. 33.

Feuer-Geräthe wieder an gehörigen Ort zuschaffen.

Ergänzung des Zerbrochenen.

Der Bürge-re gezeichnetes Feuer-Geräthe wird ihnen auch wieder gefolget.

Wenn nun der Brand gänzlich geleschet / und keine weitere Gefahr zu besorgen / sol unser dargegebenes Feuer-Geräthe / jedes an seinen bestimten Ort / davon oben gemeldet worden / und zwar durch die jenigen Personen / so zur Hinschaffung verordnet / hinwieder überbracht / durch die Cammerer und Bau Herrn mit Fleiß besichtigt / und alles dasjenige / was unter dessen daran zerbrochen / oder sonst schadhaft worden / und zu bessern noch tüchtig / hinwiederumb ergänzet / oder ein neues an seine Stelle gezeuget werden. Also sol man es mit denen Feuer-Wägen / darauff gehörigen Leitern und Haacken / Messingen Sprüzen / Schutz Bretern / Wasser-Kübeln und Ledernen Wasser-Eymern halten / und ein ieder / dem dergleichen Dinge zu seiner Aufsicht anvertrauet / sich in deren bedürffender Ergänzung fleißig erweisen. Da hingegen auch einem iedem Handwerck und Bürger sein zugehörig und mit seinem Handwercks / oder gewöhnlichen Zeichen bemerktes Feuer-Geräthe zu sich zu nehmen / jedoch nicht gegen eines andern auszutauschen / nachgelassen.

Art. 34.

Belohnung.

Damit nun auch unsere Erkäntheit treuer Dienste in der That verspüret werde / so wollen wir denen Jenigen / die besage des 23. Art. die ersten in Herzuschaffung des Wassers gewest / und zwar dem / der den ersten Wass

Wasser/Rübel gebracht / Einen Thaler / dem andern einen Guldert / und dem dritten einen halben Thaler / auszahlen lassen. Da auch jemanden bey treuer Verrichtung seiner obliegenden Dienste im Leschen / Anstellen / und sonst Schaden empfangen / und durchs Feuer / einen Fall / Wurff / oder sonst verletzt worden wäre / demselben sol das Arts. Lohn gereicht / auch wol / nach Gelegenheit und unserm Ermessen / eine Verehrung zu seiner Ergöztigkeit gegeben werden. Wer sich aber sonst vor andern an das Feuer gewaget / und sonderbaren Fleiß erwiesen / der hat sich zu versichern / daß Wir es / wo nicht so bald wirklich mit einer Verehrung / doch sonst bey ereigneter Gelegenheit / mit Beförderung oder auff andere Weise / danckbar erwiedern werden.

Art. 35.

Da hingegen Wir unnachlässliche und ernste Straffe vorbehalten wider alle die Jenigen / die dieser Ordnung entweder aus Ungehorsam oder Fahrlässigkeit kein gnügen oder ganz und gar zu wider thun / es sey nun gleich in Unterlassung gebührender Vorsichtigkeit / Vernachlässigung des Feuer-Geräthes / feindseliger Anlegung / Verwarlosung / auch Vertuschung des Feuers / und daherrührender Verursachung Schadens und allgemeinen Erschrecknisses / oder aber in gänzlichen Ausbleiben / übler Verrichtung der Schuldigkeit unter wärender Feuers-Gefahr / allzuzeitlicher darvon eilung / Widerstrebung Obrigkeitlicher Verordnung / Aufwiegelung / Dieblicher Entwendung der ausgeflehnten Sachen und des Feuer-Geräths / dessen Austauschung oder sonst auff andere Weise und Wege / darüber Wir / nach eingezogener Erkundigung und Beschaffenheit des Verbrechens und der Umstände / an Leib / Leben / Ehr / Haab und Gut / auff Erkantnis des Richtens / oder nach Gelegenheit auff unser Pflichtmäßiges Ermessen / mit Gefängnis / Geld-Busen / benennung des Bürger-Rechts / oder sonst willkührlich / doch gleich durchgehend und ohne Ansehen der Personen die Verbrechere zu bestraffen nicht Umgang nehmen werden. Insonheit wiederholen Wir aus mehr gehörter Feuer-Ordnung von Anno 1609. anhero / was darinnen von Straffe der Jenigen / bey denen Feuer auskündt / gesetzet / daß nehmlich schon dazumahl / von alter Stadt-Gewonheit hero / ein ieglicher / bey deme Feuer auskündt / Fünff gute Schocke zur Buße gegeben hat / und nach solcher Verordnung geben muß. Wie nun unsere liebe Vorfahrere am Rath solches schon selbiger Zeit verneuert / also verneuern Wir es auch vor iso in Krafft dessen / und zwar / damit niemand / aus Furcht der Straffe / alleine zu leschen / und das Feuer zu vertuschen / Anlaß nehme / mit dieser darbey angehängten Erklärung / nehmlich: Wo einem in seinem Hause / oder sonst / aus Unfleiß ein Feuer auskame / und derselbe solch Feuer gegen seine Nachbarn (wie er denn / zu Folge des 18. Artic. zu thun schuldig) oder sonst selber beschriere und leschete / daß es nicht weiter öffentlich beschrieren oder beläutet würde / so sol er nicht so stracks umb diese Fünff gute Schock / sondern sonst / nach unserm Erkantnis gestrafft werden. Würde es aber öffentlich beschrieren und beläutet / so sol er die obgemeldete Geld-Straffe der Fünff guten Schock (unbeschadet dessen / worzu er / nach Gelegenheit des verursachten Schadens / oder sonst / im Rechten gehalten) unnachlässlich bahr zu geben schuldig seyn: Und so es einer an Guth nicht vermöchte / Leibes-Straffe in einem verschlossenen Thurm / nach Inhalt der mehr angezogenen Alten Ordnung und unsern Erkantnis / eine Zeitlang darumb leiden / auff daß andere Scheu tragen / und sich / in Verhütung Feuers-Gefahr / umb so vielmehr sorgfältiger und embsiger erzeigen mögen.

Bestrafung.

Straffe derer / bey welchen das Feuer auskündt.

Wenn das Feuer nicht beläutet wird.

Gebie-

Biethen hierauff allen und ieden
 Unfern Bürgern und Einwohnern / Haus-Ge-
 nossen / Handwercks-Gesellen / auch Männiglich / die sich bey
 Uns in oder vor der Stadt auffhalten / und unsers Schutzes gebrauchen /
 daß / bey Vermendung ernster und unnachlässlicher Straffe / ein ieglicher
 sich nach dieser unserer Ordnung achte / so wohl außserhalb als in vorfal-
 lender Feuers-Noth derselben allenthalben gemess bezeige / und was sein
 Ampt und Verrichtung vorbeschriebener Maassen mit sich bringet / in al-
 len Puncten / oder wie Wir es in verhandenen Noth-Fällen weiters an-
 ordnen möchten / treulich / fleißig / gehorsam und ungesäumt zu Werck
 sichte.

Und damit hierüber unverruckt gehalten werde / so wollen alle Jahr
 Wir der Rath / bey der gewöhnlichen Huldigung / oder zu anderer beque-
 mer Zeit / E. E. Bürgerschaft deswegen ermahnen / auch die Geschworne
 in Zünfften / daß sie gegen ihre Mit-Meistere dergleichen thun / erinnern /
 auff daß sie auff deren genaue Beobachtung Fleiß anwenden / auff Ver-
 mehrung des Feuer-Geräths bedacht seyn / solches in guten Würden er-
 halten / und was diese Feuer-Ordnung weiters besagt / treulich bewerk-
 stelligen. Welche Wir iedoch zu verbessern / zu mindern oder zu mehren /
 nach künftigen Lauff der Zeiten und vorfallender Begebenheit / Uns und
 unsern Nachkommen ausdrücklich bedingen / inzwischen aber darüber ge-
 halten wissen wollen. Wornach sich ein ieder zu achten. Geschehen und
 publicirt / auch zur Uhrkund mit Unfern und Gemeiner Stadt Insiegel
 bedrucket auff Unserm Rath-Haus in Zwickau / den 16. Januarii 1678.

L.S.

Bürgermeister und Rath
 der Stadt Zwickau.

Register.

Die Zahl bedeutet den Articul.

A Bmessere	26. 32	Fassen des Biers bey Nacht-Zeit	7
Abräumen der Brand-Stäte	32	Feilenhauer	24
Älteste beyde Mit-Vorstehere	28	Feuer-Geräthe vor denen Thoren	11
Ältester Markt-Herr	23	schleunigst fort zu fahren	23
Älteste Zwölffe der Bier und Zwanziger	28	wieder auffzuräumen	33
Alt-Gesellen der Becken-Knechte	17	Feuer-Mauer-Kehrer	24
Alt und neu Geschwor-Meister der Becken		Feuer anzuzeigen	18
Fleischer	> 29	Stäte wohl zu beobachten	1
Tuch-Macher		und nicht wohl zu verwahren	5
Anzeigung des Feuers	18	Wächter auff dem Thurm	17. 32
Asche und Kohlen	7	Wägen	11
Auffseher auff die Wasser-Bringenden	23	Fisch-Herr	11
B Ader	7	Glachs	9
Bändlen-Mann	29	Fleisch-Hauer	14. 25
Barbierer	14. 25	Schauer	23
Bau-Herr	11. 32. 33	Fleischer-Pforte	30
Bau-Verwalter	13. 14	Frey-Schützen	30
Becken-Knechte	17	Fuhr-Leute Hülffe	21
Becker	7. 8. 14. 25	B Ast-Wirthe	5
Belohnung des Wohlverhaltens	34	Gefreyte	30
Besichtigung der Feuer-Stäte und Geräths	17	Gerichts-Knechte	27
Besitzer der Darr- und Brau-Häufere	7	Geschworne Meistere der Becken	29
Bestrafung	35	Fleisch-Hauer	29
Beutler	14. 25	Schuh-Macher	29
Ben-Schauer	29	Tuch-Macher	29
Bibliothec	28	Vor-Meistere	14
Bier-Schröter	27	Stief-Kab	10
Bild-Hauer	14. 25	wer darzu verordnet	26
Bötticher	8. 14. 24	Glaser	14. 25
Borten-Würcker	14. 25	Gleits-Einnehmer	27
Brandwein-Brenner	8	Glöckner	28
Brau-Berechtigter Bürger Feuer-Geräth	15	Gold-Schmiede	14. 25
Brauens nicht Berechtigter Feuer-Geräth	15	Gürtler	14. 25
Brauer	8. 15	H acken-Schützen	30
Knechte	26	Händler	27
Meistere	26	Hand-Sprüngen in Brau- und Mälz-Häusern	15
Bret-Müller	26	benm Feuer-Zeschen	24
Brod-Schauer	23	Handwerker und Zünffte lederne Eymer	14
Brunnen auff denen Gassen	13	so die ledernen Eymer zum Feuer und wie-	
wer sie stehen sol	26	der weg tragen sollen	21
Buchbinder	14. 25	zum Zeschen bestelle	24
Buchdrucker	14. 25	zum Feuer-Sprüngen bestelle	24
Büchsen-Macher	24	so vor dem Rath-Haus erscheinen sollen	25
Schützen	30	so bestellt auff das Kauff-Haus	29
Bürgermeistere samt dem regierenden Rath	20	Korn-Haus	29
Bürgere Zesch-Geräthe	33	Schütt-Haus	29
C ämmerer	11. 27. 33	Zeug-Haus	29
Calcanten	28	Handwercks-Gesellen	25
Circyl-Schmiede	8	Schützen	30
Constabel	30	Hanff	9
Corduanmacher	14. 25	Haupt-Leute der Stadt	30
Corporales	20. 31	Haus-Gesinde	31
D ach-Krücken	15	Holz/Heu und Stroh	6
Dächer sollen steinern seyn	1	Hölzerne Feuer-Essen	1
Dieberer zu beobachten	24	Huf-Schmiede	8. 24
Drechfler	8. 14. 25	Hutmacher	14. 25
Essen-Kehrer	17. 24	Züngste beyde Mit-Vorstehere	28
Ergänkung zerbrochenen Zesch-Geräths	33	Züngste der Cramer-Zünffte	22
F ackeln	7	Züngster Markt-Herr	22
Fasse/so ledig	7	Züngsten Zwölffe der Bier und Zwanziger	28
		Rannen	

1745
K 4 e 5841

Register.

A Mannengieser	14.24	Schindel-Dächer sollen abgeschafft	1
Rastens Wit-Vorsteher	28	von neuen gar nicht gefertigt werden	2
Knechte	28	Schlag-Bäume auff denen Gräben	30
Schreiber	27	Schlappen-Macher	14.25
Kauff-Haus	29	Schleiff-Müller	26
Kärner und Fuhr-Leute	23	Schloß-Mühlen-Verwalter	26
Kirchen/ wer darauff bestellt	28	Schloß-Pforte	30
Kirchnere	28	Schlünge sollen nicht enge seyn	1
Kirschner	14.25	Schmiede	14
Korn-Haus	29	Schneider	14.25
Kramer	14.27	Schuh-Macher	14.21
Krempelcker	14.25	Schuh-Knechte	21
Kupffer-Schmiede	14.24	Schütt-Haus	29
Laternen vor denen Thüren	22	Schützen	30
Lederne Eymmer auffm Rath-Haus/ wer sie herunter	21	Schul-Rector	28
werffen sol	21	Schule/ wer darauff verordnet	28
der Handwerker und Zünfte	14	Schuh-Dreter/ wo sie anzutreffen	11
Leinweber	14.25	wo sie anzubringen	12
Leichen-Mühl-Verwalter	29	wer darzu verordnet	16
Leich-Geräthe eiligst zu zufahren	23	Seifensieder	7.8.14.25
nach dem Brand wieder an gehörigen Ort zu schaffe	33	Seiler	9.14.25
Leucht-Pflanzen an Häusern	16	Späne	8
Ansteckung	22	Span-Licht	5.7
Lohe - Gerber	14.21	Sporer	8.24
M älzer	14.15.24	Stadt-Haupt-Leute	30
Mahler	14.25	Schreibere	17
Mahl-Müller	26	Schreiberey, Diener	11.22
Marckt-Herr	22.23	Pfeiffer und seine Gesellen	28
Marckt-Meister	21.26	Thore	39
Marstall	11.12.18.23.26	Voigt	31
Mäurer	14.17.24.31	und Osterweyhe Schultheiß, Berichte	32
Straffe/ so gefährlich bauen	2	Zimmer-Mann	11
Messer-Schmiede	8.14.24	Steinmeger	14.24
Mieth-Leute	4	Strafe	35
Mit-Vorsteher des Geistlichen Rastens	28	Stroh	3
Mühl-Herren	29	Taglöhner	23.26. 14
N achtbarn	18	Teich-Meister	11
Nacht-Beleuchte auff dem Marckt und in den Gassen	22	Thore und Pforten	30
Nacht-Wächter	27	Thürmer	19
sollen das Nacht-Beleuchte anzünden	22	Tischler	8.14.24
auch nach dem Brand fleißige Aufsicht haben	32	Töpffer	8.14.28
Nadler	14.25	Tuch-Bereiter	14.25
Nagel-Schmiede	8.24	Knappen	24
O ber-Kirch-Thurm	28	Macher	14.24
Ober-Pforte	30	Scherer	14.25
Ober-Vorsteher des Geistlichen Rastens	28	Zieher	29
Oehl	9	U hrsteller	29
Ofen-Schilde	2	Unschlicht schmelzen	9
Offenbahrung des entstehenden Feuers	18	V erdächtige Leute	5
Organisten	28	Viertels-Meistere	13.17.30
P ech	9	Vorrath des Feuer-Geräths	10
Händler	9	Vorsichtigkeit anzuwenden	1
Fackeln	7	Vor-Städere	26
Lampen an Häusern	16	W ache an Thoren	30
Polierer	26	nach dem Brand	32
Pferde in und ausserhalb der Stadt sollen Wasser und Leich-	23	Wacht-Meister	20
Zug zufahren	23	Wächter auff dem Thurm	17
Pforten der Stadt	30	in Gast-Höfen	5
Pulver	9	Wagen mit Feuer-Geräthe	11
R ackelstein	9	Wage-Meister	29
Rath-Haus/ wer darauff/ und vor dessen Thüre/ sich	17	Wagen-Schmiere	9
verfügen sol	17	Wagner	8.14.28
Raths Bey-Sitzer bey dem Tuch-Macher-Handwerck	29	Walck-Müller	26
Raths-Personen	20	Wasch-Kessel	2
Rector der Schulen	28	Wasser zu zufahren	23
Reiß-Holz in die Stadt zu führen gänglich verboten	6	Bütten	11
Riemer	14.21	oder Gieß-Rad	10.26
Ring-Macher	24	vor die Haus-Thüren	31
Röhr-Kästen	26	Weiber/ und Gefinde	31
Röhr-Meister	26	Wein-Schenck	11.27
Roth-Gieser	14.24	Weiß-Gärber	14.21
S attler	14.21	Zug-Haus	29
Scheunen sollen vor denen Thoren seyn	6	Wircker	14.25
Schiefer-Decker	24	Zimmer-Leute	2.14.17.24.32

Dasselbst gedruckt von Samuel Ebeln.

1077

F. K. 23, 54a

X 2044 206

Ye
5841

Der
Ehurfürstlichen Sä
Stadt B*is*wick
 Neue
Beuer-**B**rd

1 6 7 8.

